Die VRG-Jahresabonnement



Bitte vollständig, gut lesbar in Großbuchstaben ausfüllen und Unterschrift nicht vergessen (Tarifbestimmungen umseitig).

Bestellscl	hein: St	ammkunder	n-Abonnement	(VRG-Jahresk	arte) Sc	hüler-Abon	nemen	Senioren-Karte im Abonnement	
Neul	bestellung	Änderung	Wohnort son Konto	für diesen (Tag/Monat/Jahr) Zeitpunkt: 0 1)	Ihre Abo-Nummer (falls vorhanden)	
Ersatzkarte Kündigung zum Monatsende: (Monat/Jahr) Rücksendung der Fahrkarte per Einschreiben bis zum 5. des Folgemonats									
Verbind	dung								
Bus: von	1			nach			über	über	
Zug*:	ı			nach			über		
* Der VRG-Tarif umfasst die Zugstrecken zwischen Mellrichstadt, Bad Neustadt, Burglauer und Münnerstadt.									
Besteller/-in (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/-r)									
	Titel		me			Vorname	•		
Straße/Hausnummer Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar) Geburtsdatum									
	PLZ	Wohnort					eMail-Ad	resse	
		Worlingt						i de la companya de	
Nutzer/-in (falls Schüler oder von Besteller abweichende Person)									
Frau Herr Titel Name Vorname									
	Straße/Hausnummer				Tele	fon für Rückfragen (F	estnetz oder l	Mobiltelefon, tagsüber erreichbar) Geburtsdatum	
	PLZ	Wohnort		1 1 1 1			Schule	 	
SEPA-Lastschrift einzuziehen, und weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann nach dem Zeitpunkt der Belastung innerhalb von acht Wochen die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Bankverbindung für SEPA-Lastschriftmandat: Kontoinhaber/-in (falls von Besteller/-in abweichend) Frau Herr Titel Name Vorname									
	Straße/Hausnummer				Tele	fon für Rückfragen (F	estnetz oder l	Mobiltelefon, tagsüber erreichbar) Geburtsdatum	
	PLZ	Wohnort					eMail-Adı	resse	
								·	
hre Unterschrift (Diese Unterschrift gilt auch für das obige SEPA-Lastschriftmandat.)									
Ihre personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Abonnements automatisiert erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Vertrag über das Abonnement kommt mit dem beauftragten Verkehrsunternehmen zustande. Weicht der Kontoinhaber vom Besteller ab, haften beide gesamtschuldnerisch für die Einhaltung der Zahlungspflicht. Zur Bonitätsprüfung können Ihre personenbezogenen Daten an eine Auskunftei übermittelt werden. Ihre Jahreskarte verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr und wird Ihnen rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn zugesandt, es sei denn, Sie kündigen schriftlich spätestens einen Monat vor Ablauf gegenüber dem beauftragten Verkehrsunternehmen. Die Regelungen über das Jahresabonnement finden Sie in den Beförderungsbedingungen und Tärfbestimmungen der VRG. Ich bestätige, dass die gemachten Angaben richtig sind. Die VRG-Beförderungsbedingungen und die Hinweise zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Datum Unterschrift Besteller/-in (bei Minderjährigen Erziehungsberechtigte/-r) Unterschrift Kontoinhaber/-in (falls von Besteller/-in abweichend)									
S	Stempel / Adre	esse des beauf	tragten VRG-Ver	kehrsunternehme	ns:	de al se Vi zu	er bestellte s Auftrags er späteste erkehrsun ur Gültigke	ang und Bearbeitung Ihres Bestellscheines werde e Fahrausweis und eine Kopie des Bestellscheine sbestätigung postalisch übersandt. Dazu muss die ens am 10. des Vormonats bei dem beauftragte ternehmen eingegangen sein. Der Fahrausweis is eit mit einem Lichtbild zu versehen, das Anbringe arken ist nur beim Schüler-Abonnement erforderlich Eingangsstempel	

Auszug aus:

Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Busverkehr im Tarifgebiet der Verkehrsgemeinschaft Rhön-Grabfeld (VRG)

§ 23 Stammkunden-Abonnement (VRG-Jahreskarte)

- (1) Das Stammkunden-Abonnement ist ein Jahr gültig und kann zu jedem 1. eines Kalendermonats bis spätestens zum 10. des Vormonats bei dem zuständigen Verkehrsunternehmen bestellt werden. Der Preis beträgt das zwölffache des in der Preistafel angegebenen Monatsbetrages. Wird es nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein Jahr.
- (2) Dem Verkehrsunternehmen ist zur Abbuchung der Monatsbeträge mit dem Bestellschein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Können Monatsbeträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom Verkehrsunternehmen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (3) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mit dem dazu bestimmten Vordruck mitzuteilen. Änderungen der Fahrtstrecke sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen zu beantragen. Bei Änderung der Fahrtstrecke und bei einer Tarifänderung werden die Monatsbeträge mit Eintritt der Änderung angepasst.
- (4) Das Abonnement kann vom Besteller jederzeit mit einer Frist von einem Monat bis zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf von zwölf Monaten, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen und dem Preis auf der selben Strecke geltenden Monatskarten nacherhoben. Bei der Kündigung des Abonnements und bei Änderungen der Fahrtstrecke wird die Jahreskarte ungültig und ist bis zum 5. des Nachmonats zurückzugeben. Solange die Jahreskarte nicht zurückgegeben wird, hat der Kunde weiterhin den bisherigen Monatsbetrag zu entrichten.
- (5) Für abhanden gekommene Jahreskarten wird gegen ein Entgelt von 30,00 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das zuständige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.

§ 24 Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
- 1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
- 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen und Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;

- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen der Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen:
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen, und Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes und des § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes, Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig:
 - 1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, spätestens ein Jahr nach Ausstellung der Berechtigungskarte,
 - 2. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, die die Ausbildungsstätte wechseln, spätestens ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte,
 - aufgrund besonderer Bekanntmachung.
- (3) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgegeben, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden nur in den Fahrzeugen und gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Ausnahmen können von dem zuständigen Verkehrsunternehmen in den Linienbestimmungen zugelassen werden. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.

§ 24a Schüler-Abonnement (VRG-Schülerjahreskarte)

- (1) Das Abonnement von Schülermonatskarten ist vom 1. September bis zum 31. Juli eines Schuljahres gültig und für die in § 24 Abs. 1 genannten Personen verfügbar. Der Preis beträgt das elffache des Preises einer Schülermonatskarte.
- (2) Schulwegkostenträger vereinbaren die Abwicklung von Bestellung, Änderung und Verrechnung mit den zuständigen Verkehrsunternehmen. Schüler-Abonnements von Selbstzahlern sind bis zum 31. Juli für das folgende Schuljahr beim zuständigen Verkehrsunternehmen zu bestellen. § 23 Abs. 2 bis 5 und § 24 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Das Schüler-Abonnement wird als Schülerfahrausweis mit zugehörigen Wertmarken ausgegeben, die die Schülermonatskarten darstellen. Diese sind durch den Nutzer zu Beginn jedes Monats in vorgesehener Weise aufzubringen. Schülerfahrausweise, bei denen nicht die Unterschrift, sondern die Aufbringung eines Lichtbildes des Nutzers Voraussetzung der Gültigkeit ist, müssen nicht unterschrieben werden.
- (4) Für abhanden gekommene Jahreskarten wird durch das zuständige Verkehrsunternehmen gegen ein durch den Nutzer zu zahlendes Entgelt von 30,00 Euro eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an das zuständige Verkehrsunternehmen zurückzugeben.